

1. Allgemeines

- a) Der Auftraggeber (im Folgenden: „AG“) verfährt nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).
- b) Bestandteil des Vertrages werden die Leistungsbeschreibung, die gesamten übrigen Vergabeunterlagen, das bezuschlagte Angebot sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B 2003.
- c) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen und der Leistungsbeschreibung haben die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung Vorrang.

2. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- a) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten bzw. ergeben sich für ihn aufgrund der durchgeführten Besichtigung Fragen, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.
- b) Indem der Bieter ein Angebot abgibt, bestätigt er, dass die durch den AG übergebenen Vergabeunterlagen vollständig, widerspruchsfrei, schlüssig und korrekt sind und ihm als Grundlage für ein fundiertes Angebot dienen konnten, welches ihm kein besonderes Wagnis aufbürdet. Er bringt ferner zum Ausdruck, dass sich für ihn bis zur Angebotsabgabe aus der Bearbeitung der Vergabeunterlagen keine ungeklärten Fragen ergeben haben.

3. Angebotsbedingungen

- a) Informationen zu diesem Vergabeverfahren werden - etwa in Gestalt von Bieterinformationen - ausschließlich über die benannte E-Vergabe-Plattform übermittelt. Der Abruf von entsprechenden Informationen und somit auch die Gewährleistung der Aktualität der Vergabeunterlagen fällt in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Bieters.
- b) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Korrespondenz mit dem AG ist in deutscher Sprache zu führen.
- c) Das Angebot muss vollständig sein und alle in den Vergabeunterlagen geforderten Preise, Nachweise, Unterlagen und Erklärungen enthalten, anderenfalls kann - in den Fällen des § 57 Abs. 1 VgV muss - das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.
- d) Eine Nachforderung von Preisangaben gemäß § 56 Abs. 3 VgV findet nicht statt, da alle in den Vergabeunterlagen abgefragten und bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigenden Preise wesentlich sind.
- e) Unterlagen, die von der Vergabestelle erst nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom AG bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden diese Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen. Sind die Bieter verpflichtet, Unterlagen nur im Falle einer Zuschlagserteilung vorzulegen, so berechtigt die Nichtvorlage innerhalb einer vom AG bestimmten Frist den AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.
- f) Die Vergabeunterlagen des AG sind allein verbindlich. Veränderungen der Vergabeunterlagen durch den Bieter sind nicht zugelassen. An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen - sofern nicht ausdrücklich vorgesehen - keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Anmerkungen zu den Positionen kann der Bieter in seinen Vorbemerkungen zum Angebot zusammenstellen. Dies gilt insbesondere für Abschriften und Kurzfassungen, die zur Angebotsabgabe erstellt wurden.
- g) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bieter, insbesondere sich aus dem Angebot ergebende bieter eigene Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil.
- h) Alle Preise sind in Euro, mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- i) Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das

vorgegebene Fabrikat anbieten will. Enthält das Angebot keine Produktangabe, ist es unvollständig.

- j) Falls Preisnachlässe gewährt werden, sind diese grundsätzlich einzukalkulieren. Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Preisnachlässe berücksichtigt, die ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme gewährt werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- k) Im Falle nach Übermittlung der Vergabeunterlagen ergehender ergänzender Bieterinformationen sind die betroffenen Regelungen in den Vergabeunterlagen als unmittelbar geändert anzusehen, ohne dass es insofern einer Neufassung oder Überarbeitung bedarf. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass seinem Angebot auch die ergangenen Bietererklärungen zugrunde liegen.
- l) Die Angebotsausarbeitung, einschließlich aller notwendigen Nebenleistungen, erfolgt zu Lasten des Bieters. Durch den AG werden keine Kosten zur Angebotserstellung vergütet.

4. Angebotsabgabe

- a) Das Angebot ist in elektronischer Form unter Nutzung der benannten E-Vergabe-Plattform abzugeben. Auf unzulässige Weise (z. B. Schriftform, per Telefax, E-Mail) eingereichte Angebote werden ausgeschlossen.
- b) Für das Angebot sind die vom AG vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Angebote und die mit ihnen einzusendenden Formulare müssen zwingend eindeutige Angaben über den Bieter als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (min. Firma inkl. Rechtsform und Adresse).
- c) Alle Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

5. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge/Varianten

- a) Soweit Nebenangebote, mit denen von der in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Leistung abgewichen wird, zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen sowie die Voraussetzungen der folgenden Absätze erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- b) Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- c) Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- d) Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- e) Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- f) Nebenangebote, die nicht zugelassen wurden oder diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6. Angebotsfrist

- a) Die Angebotsfrist endet mit Ablauf des als Einreichungstermin festgesetzten Zeitpunktes. Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist in die Sphäre des AG gelangt sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.
- b) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in der für die Angebotsabgabe geltenden Form zurückgezogen werden.

7. Prüfung der Angebote

- a) Bei nicht plausibel erkläraren Angeboten behält sich der AG vor, die Höhe und die Zusammensetzung der Preise zu prüfen sowie sich die Kalkulationen vorlegen zu lassen. Die nicht rechtzeitige Vorlage führt zum Ausschluss des Angebots.
- b) Der AG behält sich vor, den Bieter aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen innerhalb einer von ihm festgelegten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu

- korrigieren. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.
- c) Da im Rahmen der Angebotsabgabe keine zuverlässige Identitätsfeststellung des Bieters erfolgt, bleibt seitens der Vergabestelle im Rahmen der Angebotsprüfung vorbehalten, sich die erfolgte Angebotsabgabe durch den bzw. die im Angebot aufgeführten Unternehmer gesondert telefonisch, via E-Mail oder schriftlich bestätigen zu lassen.
- 8. Wertung der Angebote**
- Im Rahmen der Angebotswertung erfolgt hinsichtlich der Preisangaben eine Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Steuerbelastung für den Auftraggeber. Sofern die Vergabeunterlagen nichts Abweichendes festlegen, erfolgt die Zuschlagsentscheidung anhand des Gesamtangebotspreises. Der Gesamtangebotspreis ergibt sich aus den jeweils angebotenen Einzelpreisen unter Zugrundelegung des aus der Leistungsbeschreibung folgenden voraussichtlichen Auftragsumfangs. Im Falle nach der Wertung gleichauf liegender Angebote wird der bezuschlagte Bieter durch Losentscheid ermittelt.
- 9. Zuschlag, Vertragsschluss**
- Das Vertragsverhältnis über die ausgeschriebene Leistung kommt bereits mit der Erteilung des Zuschlags nach den Vorgaben des Vergabeverfahrens und auf Grundlage des abgegebenen Angebots verbindlich zustande. Soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes bestimmt ist, wird zwischen AG und AN kein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen.
- 10. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**
- a) Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- b) Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.
- c) Für den Fall, dass sich nach Zuschlagserteilung herausstellt, dass das bezuschlagte Angebot auf einer unzulässigen Preisabsprache beruht, wird ein vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu zahlender pauschaler Schadensersatzbetrag i. H. v. 3 % der Bruttoauftragssumme vereinbart, sofern nicht der Nachweis eines höheren Schaden erbracht wird. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem Auftragnehmer freigestellt.
- 11. Bietergemeinschaften**
- Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung abzugeben, in der
- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt wird,
 - alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt und
 - erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Das hierfür zu verwendende Formular ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Nachweise und Erklärungen sind von allen in der Bietergemeinschaftserklärung angegebenen Unternehmen zwingend mit dem Angebot vorzulegen.
- 12. Weitervergabe an Nachunternehmer**
- a) Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche sowie Namen und Sitz der vorgesehenen Unternehmen in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen des AG zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt entsprechende Verpflichtungserklärungen der vorgesehenen Unternehmen vorzulegen. In diesem Zusammenhang sind auf gesondertes Verlangen des AG die Erklärungen/Angaben zum Nachweis der Eignung vorzulegen.
- b) Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des AG.
- c) Bei der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist der Bieter verpflichtet,
- (1) bevorzugt kleine und mittelständische Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Auftragsausführung zu vereinbaren ist
 - (2) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 - (3) vereinbarte Konditionen und gesetzliche Rahmenbedingungen, insbesondere die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen,
 - (4) den Nachunternehmern - insbesondere hinsichtlich der Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen Bieter und AG vereinbart sind.
- d) Der Bieter verpflichtet sich, seinen Nachunternehmern die unter b) und c) festgehaltenen Verpflichtungen entsprechend aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
- e) Der Bieter ist im Falle des anfänglichen Nachunternehmereinsatzes verpflichtet, dem AG auf den Nachunternehmer lautende aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vor der Auftragserteilung vorzulegen. Anderenfalls kann das Angebot ausgeschlossen werden. Im Falle des nachträglichen Nachunternehmereinsatzes sind die erforderlichen Nachweise bei der Benennung vorzulegen.
- f) Für jeden schuldhafte Verstoß gegen die unter b) bis e) genannten Verpflichtungen schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe von bis zu fünf von Hundert des Auftragswerts. Der AN ist zur Zahlung einer solchen Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch ein Unternehmen in seiner Nachunternehmerkette begangen wird, es sei denn, dass der AN den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Der schuldhafte Verstoß gegen die unter b) bis e) genannten Verpflichtungen durch den AN oder seine Nachunternehmer berechtigen den AG zudem zur fristlosen Kündigung des Vertrags und können zum Ausschluss des AN oder dessen Nachunternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren führen. Sämtliche Maßnahmen aus diesem Absatz bleiben von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
- 13. Bekämpfung illegaler Beschäftigung**
- a) Für den Fall, dass die ausgeschriebene Leistung vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist, versichert der AN, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebunden ist. Dasselbe gilt für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte. Der AN versichert, dass er seinen Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung für gleiche oder gleichwertige Arbeit gleiches Entgelt zahlt.
- b) Der AN versichert ferner, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit solchen Waren auszuführen bzw. ausschließlich solche Waren zu verwenden, die unter Beachtung der Mindeststandards der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards ergeben sich aus dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640 -641-), dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072 -2073-), dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122 -1123-), dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und

weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23 -24-), dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441 -442-), dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97 -98-), dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201 -202-), dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290 -1291-) in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Der AN und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, die dem AG die Kontrolle der Einhaltung der unter a) und b) festgehaltenen Verpflichtungen ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen sowie die ggf. zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge.
- d) Der Bieter verpflichtet sich, im Fall des Nachunternehmereinsatzes den Nachunternehmern die unter a) bis c) festgehaltenen Verpflichtungen entsprechend aufzuerlegen, dem AG die Auferlegung auf Verlangen nachzuweisen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
- e) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die unter a) bis d) genannten Verpflichtungen schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe von bis zu fünf von Hundert des Auftragswerts. Der AN ist zur Zahlung einer solchen Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch ein Unternehmen in seiner Nachunternehmerkette begangen wird, es sei denn, dass der AN den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Der schuldhafte Verstoß gegen die unter a) bis d) genannten Verpflichtungen durch den AN oder seine Nachunternehmer berechtigen den AG zudem zur fristlosen Kündigung des Vertrags und können zum Ausschluss des AN oder dessen Nachunternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren führen. Sämtliche Maßnahmen aus diesem Absatz bleiben von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
- f) Für den Fall des Einsatzes von Arbeitnehmern versichert der AN, dass er seinen Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern versichert der AN, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der gesamten Nachunternehmerkette nur solche Unternehmen eingesetzt werden, die ihren Arbeitnehmern den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nicht nach, ist er verpflichtet, dem AG die Forderungen, hinsichtlich derer dieser in Anspruch genommen wird zzgl. in diesem Zusammenhang entstehender Kosten zu ersetzen. Der AN schuldet in diesem Fall zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe der geltend gemachten Ansprüche zzgl. der damit einhergehenden Kosten. Für den Fall, dass ein Unternehmen innerhalb der Nachunternehmerkette des AN der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nicht nachkommt, verpflichtet sich der AN, den AG von allen Ansprüchen, die gegen ihn als Auftraggeber wegen der Verletzung von Vorschriften zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns geltend gemacht werden, freizustellen. Dies betrifft auch die anteilige Inanspruchnahme entsprechend §§ 774 Abs. 2, 426 BGB durch andere Unternehmen der Nachunternehmerkette. In diesem Fall schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe der Ansprüche, hinsichtlich derer eine Freistellung zu erfolgen hat.

14. Einräumung von Nutzungsrechten

Der AN überträgt dem AG das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Nutzungsrecht an den Werken, die in der Ausführung des Vertrages entstehen. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf das Recht, die Werke in körperlicher Form zu verwerten (§ 15 Abs. 1 UrhG) und auf das Recht, die Werke in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG). Mit der Vergütung, die der AN für die Leistungserbringung erhält, ist die Übertragung der Nutzungsrechte abgegolten. Der AN verzichtet auf das Recht, dass sein Werk mit einer Urheberbezeichnung

versehen wird. Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind.

15. Vertraulichkeit

Sämtliche mit diesem Vergabeverfahren bekannt gewordenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Bildung von Bietergemeinschaften oder zur Beauftragung von Nachunternehmern erforderlich ist. Unter diese Vereinbarung fallen insbesondere Kenntnisse über Organisations- und Personalstrukturen des AG. Bei einem Verstoß gegen die genannten Bestimmungen haftet der Bieter für alle Ansprüche des AG.

16. Nachfolgeklausel

Für den Fall, dass der AN vor vollständiger Leistungserbringung wegen außerordentlicher Vertragsbeendigung oder Insolvenz ausfällt, behält sich der AG vor, die nicht erbrachten Vertragsleistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Verfahrensergebnisses zu den von ihnen angebotenen Konditionen anzutragen.

17. Sonstige Bestimmungen

- a) Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- b) Bieter aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- c) Können die Bieter geforderte Nachweise und Unterlagen nicht einreichen, weil das betreffende Land solche nicht ausstellt, so können diese durch eidesstattliche Erklärungen - bzw. in den Mitgliedsstaaten, in denen es keine eidesstattlichen Erklärungen gibt, durch eine förmliche Erklärung - ersetzt werden. Diese gibt der betreffende Wirtschaftsteilnehmer vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes ab.
- d) Werden fremdsprachliche Nachweise oder Antragsunterlagen vorgelegt, sind beglaubigte Übersetzungen durch in Deutschland gerichtlich vereidigte Übersetzer vorzulegen. Sollte der Bieter seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands haben, sind national gerichtlich vereidigte Übersetzer zugelassen. Die Kosten hierfür trägt der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung hat sich der Bieter zurechnen zu lassen.
- e) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ist Erfurt.
- f) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Bedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder nach Zuschlag unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Bedingungen als lückenhaft erweisen.